

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zur

### 3. Novelle der Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds 2022

---

#### **Zu § 14b:**

Das breite und auch zuletzt neuerliche Immobilienportfolio macht es immer wieder erforderlich, kurzfristige Sanierungsmaßnahmen zu setzen, bei denen eine Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss nicht abgewartet werden kann. Der Verwaltungsausschuss soll daher künftig dem Vorsitzenden für diesen Bereich ein Finanzpouvoir einräumen können, damit dieser für das Organ rasch die gebotenen Maßnahmen ergreifen kann.

Das Finanzpouvoir soll jedenfalls nur im Zusammenwirken mit dem außenvertretungsbefugten Präsidenten sowie dem Finanzreferenten ausgeübt werden können. Des weitern ist es vom Wortlaut her auf „notwendige Sanierungen“ eingeschränkt; durch diese Wortfolge soll unter anderem sichergestellt werden, dass nur solche Sanierungsmaßnahmen in das Finanzpouvoir des § 14b fallen können, die unbedingt erforderlich sind, um Schaden von den Immobilien und/oder den Mieterinnen und Mietern abzuwenden. Für alle anderen (vorhersehbaren) Sanierungsmaßnahmen ist auch weiterhin eine Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss erforderlich.

Durch die im letzten Satz festgeschriebene Berichtspflicht soll sichergestellt werden, dass der Verwaltungsausschuss über alle im Rahmen des Pouvoirs getroffenen Sanierungsmaßnahmen informiert ist.